

NEBENGEBIETE

Arbeitsrecht

Problem: Nichtanhörung des Personal- / Betriebsrats macht Kündigung unwirksam

Einordnung: Korrekte Anhörung setzt korrekte Information voraus

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.12.2019, 15 Sa 1496/19

Trägt ein Lehrer Tattoos mit rechtsextremen Symbolen und wird ihm deswegen aufgrund rechtsextremer Gesinnung gekündigt, ist die Kündigung unwirksam, wenn das Land, das den Lehrer beschäftigt, diesen Kündigungsgrund dem Personalrat vor Ausspruch der Kündigung nicht mitteilt.

SACHVERHALT

Der Kläger ist als Lehrer bei dem Land Brandenburg angestellt. Er trägt Tattoos mit dem Schriftzug „Meine Ehre heißt Treue“ sowie den Symbolen „Wolfsangel“ und „Schwarze Sonne“. Er zeigte seine Tattoos zudem in der Öffentlichkeit.

Nachdem dem Land Brandenburg dies bekannt geworden war, kündigte sie dem Kläger. Es stützte die Kündigung darauf, dass der Kläger eine rechtsextreme Gesinnung aufweise und deshalb nicht für den Schuldienst geeignet sei.

LÖSUNG

Die Kündigung des Klägers ist rechtsunwirksam. Eine fehlende Eignung des Klägers als Kündigungsgrund ist nicht zu prüfen, weil das beklagte Land diesen Kündigungsgrund dem Personalrat vor Ausspruch der Kündigung nicht mitteilte. Im Kündigungsschutzprozess können nur diejenigen Kündigungsgründe verwertet werden, die dem Personalrat zuvor mitgeteilt worden waren. Hieran fehlte es im vorliegenden Fall.

Die Tatsache, dass der Kläger seine Tattoos öffentlich zeigte und dies dem Personalrat mitgeteilt wurde, trägt die Kündigung nicht. Das beklagte Land hätte insoweit als milderer Mittel zuvor eine Abmahnung aussprechen müssen, was nicht geschah.

Anm.: Die gleichen Regeln gelten für die Frage der Nichtanhörung des Betriebsrates nach § 102 BetrVG. Achtung: Es gilt insoweit das Prinzip der subjektiven Determination. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber dem Betriebsrat nur diejenigen Umstände mitteilen muss, die er selbst zum Anlass für die Kündigung nehmen will. Nicht maßgeblich ist, welche Gründe einen „verständigen durchschnittlichen Arbeitgeber“ zur Kündigung veranlasst hätten.

Der Grundsatz der subjektiven Determination ist nicht zu verwechseln und hat nichts mit einer bewusst unvollständigen Unterrichtung des Betriebsrats zu tun. Wenn der Arbeitgeber den Betriebsrat bewusst unvollständig unterrichtet, ihm also wider besseres Wissen Tatsachen, die vorliegen und für seine Kündigungsentscheidung relevant sind, verschweigt, dann ist diese Kündigung nach § 102 I 2 BetrVG unwirksam. Subjektive Determination bedeutet „nur“, dass der Arbeitgeber sich darauf beschränken kann, diejenigen Umstände mitzuteilen, die für ihn maßgeblich sind, ihn veranlassen, die Kündigung auszusprechen.

ÖFFENTLICHES RECHT

Problem: Winzerbetrieb im Außenbereich **Einordnung: Baurecht**

VG Neustadt a.d.W., Urteil vom 19.11.2019, 5 K 714/19.NW

Ein Winzerbetrieb aus Neustadt/Weinstraße hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Bauvorbescheids zur Errichtung einer Teilaussiedlung im Außenbereich von Neustadt-Hambach.

SACHVERHALT

Ein im Neustadter Ortsteil Diedesfeld ansässiger Weinbaubetrieb richtete im Oktober 2017 eine Bauvoranfrage an die beklagte Stadt Neustadt betreffend die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Bebauung im Außenbereich westlich des Neustadter Ortsteils Diedesfeld bzw. südlich der zur Hambacher Gemarkung gehörenden Bebauung entlang der Adergasse. In einem ersten Bauabschnitt soll ein bis zu 9,25 m hohes Gebäude mit einer Nutzfläche von 700 m² zur Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen sowie der Einrichtung von zwei Betriebsleiterwohnungen mit jeweils 170 m² Wohnfläche entstehen. In einem zweiten Bauabschnitt sollen voraussichtlich noch ein Kelterhaus mit Flaschen- und Tanklager, eine Vinothek und Wohnmobilstellplätze hinzukommen.

In der Folgezeit sprachen verschiedene Gremien der Beklagten ablehnende Empfehlungen aus, eine Entscheidung über den Bauantrag erging aber nicht.

Daraufhin hat der Winzerbetrieb Untätigkeitsklage erhoben, die er damit begründet hat, eine Teilaussiedlung sei zwingend erforderlich, da am bisherigen Standort die Möglichkeiten für eine Betriebserweiterung ausgeschöpft seien. Das Vorhabengrundstück biete die Möglichkeit, in mehreren Schritten die erforderlichen Erweiterungen vorzunehmen. Der Baukörper werde architektonisch anspruchsvoll gestaltet und sich harmonisch in Natur und Landschaft einfügen. Für die Erschließung genüge der vorhandene Feldweg.

LÖSUNG

Die Klage hat keinen Erfolg, weil das Weingut keinen Anspruch auf Erteilung des begehrten Bauvorbescheids hat. Denn die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches liegt nicht vor.

Der in der Voranfrage beschriebene Gebäudekomplex dient in seiner konkreten Ausgestaltung bereits nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb der Klägerin. Zwar ist davon auszugehen, dass die mit dem ersten Bauabschnitt zu schaffende Betriebshallenkapazität von ca. 700 m² auch angesichts der am Altstandort vorhandenen Hallen in einer Größenordnung von 500 m² und 1300 m² als betriebsdienlich zu qualifizieren ist. Soweit aber das Bauvorhaben im Obergeschoss über der Betriebshalle die Schaffung von zwei Betriebsleiterwohnungen betrifft, kann sich die Klägerin nicht auf das Landwirtschaftsprivileg berufen. Denn es ist nicht erkennbar, dass ohne einen zweiten Betriebsleiterwohnsitz auf dem Betriebsgrundstück erhebliche betriebliche Einschränkungen bestehen.

Ferner hat eine Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zur Folge. Das Grundstück der Klägerin befindet sich in einem herausragend reizvollen Landschaftsabschnitt. Es ist Teil einer größeren Fläche von Weinbergen, die sich vor dem Hintergrund des bewaldeten Haardrandes mit dem Hambacher Schloss als historisch einmalig bedeutsamem Gebäude und optischem Blickfang erstreckt. Die vorgesehene Bebauung hätte eine massive, optisch störende Wirkung, die auch für einen offenen Betrachter als grob unangemessen erscheint. Das Areal rund um das potentielle Bauvorhaben ist ausschließlich von Weinbergen geprägt, die sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen. Die Grenzlinien zwischen dem bewegten Gelände und dem freien Himmel in dem Bereich zwischen Maikammer im Süden und den Ortsrandbebauungen von Diedesfeld und Hambach im Norden und Osten sind ausnahmslos frei von störenden baulichen Elementen. Es gibt auch keine Zerschneidungen durch optisch auffällige Hochspannungsleitungen einschließlich Masten, die in landschaftsästhetischer Hinsicht häufig als belastend empfunden werden. Das geplante Gebäude wäre optisch nicht an eine bereits vorhandene Bebauung angebunden, wie dies im Falle des Weinguts Isler am südlichen Ortseingang von Diedesfeld der Fall ist, sondern würde - bei 200 m Entfernung - davon deutlich abgesetzt erscheinen.

Bei Verwirklichung des Bauvorhabens würde der Blick von dem in unmittelbarer Nähe in Nord-Süd-Richtung verlaufenden und als Rad- und Wanderweg genutzten Alsterweiler Weg aus in die freie Landschaft Richtung Westen und zum Hambacher Schloss nachhaltig behindert. Das geplante Gebäude würde in dem bisher ausschließlich aus Weinbergen bestehenden Bereich deutlich sichtbar hervortreten, zumal das dortige Gelände nach Westen leicht ansteigt. Der zwischen dem Ortsteil Hambach und Maikammer verlaufende Alsterweiler Weg ist Bestandteil des Radwegs Deutsche Weinstraße sowie des Wanderweges „Pfälzer Mandelpfad Etappe 02 Neustadt – Edenkoben“ und zieht insbesondere in den wärmeren Monaten und zur Zeit der Mandelblüte viele (Tages-)Touristen an. Der Erhalt des einmalig schönen Landschaftsbildes ist nicht zuletzt auch angesichts der Bedeutung des Tourismus für die Wirtschaft der Stadt Neustadt und der umgebenden Gemeinden von gewichtigem öffentlichen Belang.

In die Abwägung ist weiter mit einzubeziehen, dass eine Bebauung auf den seitens der Beklagten ins Gespräch gebrachten Alternativstandorten östlich der Ortslage von Diedesfeld von den Auswirkungen auf den grundsätzlich von Bebauung frei zu haltenden Außenbereich erheblich weniger einschneidend wäre, als dies am vorgesehenen Standort der Fall sein würde.

Zuletzt scheidet die Zulassung des Bauvorhabens auch daran, dass die wegemäßige Erschließung über den östlich des Vorhabengrundstücks verlaufenden unbefestigten Wirtschaftsweg nicht gesichert ist.

Jura Intensiv

Problem: Zeitliche Begrenzung der Verbreitung alter Presseberichte („Recht auf Vergessen I“)

Einordnung: Grundrechte

BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13

1. a) Unionsrechtlich nicht vollständig determiniertes innerstaatliches Recht prüft das Bundesverfassungsgericht primär am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes, auch wenn das innerstaatliche Recht der Durchführung des Unionsrechts dient.

b) Die primäre Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes stützt sich auf die Annahme, dass das Unionsrecht dort, wo es den Mitgliedstaaten fachrechtliche Gestaltungsspielräume einräumt, regelmäßig nicht auf eine Einheitlichkeit des Grundrechtsschutzes zielt, sondern Grundrechtsvielfalt zulässt. Es greift dann die Vermutung, dass das Schutzniveau der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch die Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes mitgewährleistet ist.

c) Eine Ausnahme von der Annahme grundrechtlicher Vielfalt im gestaltungsoffenen Fachrecht oder eine Widerlegung der Vermutung der Mitgewährleistung des Schutzniveaus der Charta sind nur in Betracht zu ziehen, wenn hierfür konkrete und hinreichende Anhaltspunkte vorliegen.

2. a) Der verfassungsrechtliche Maßstab für den Schutz gegenüber Gefährdungen durch die Verbreitung personenbezogener Berichte und Informationen als Teil öffentlicher Kommunikation liegt in den äußerungsrechtlichen Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nicht im Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

b) Bei der Entscheidung über einen Schutzanspruch kommt der Zeit unter den Kommunikationsbedingungen des Internets ein spezifisches Gewicht zu. Die Rechtsordnung muss davor schützen, dass sich eine Person frühere Positionen, Äußerungen und Handlungen unbegrenzt vor der Öffentlichkeit vorhalten lassen muss. Erst die Ermöglichung eines Zurücktretens vergangener Sachverhalte eröffnet den Einzelnen die Chance zum Neubeginn in Freiheit. Zur Zeitlichkeit der Freiheit gehört die Möglichkeit des Vergessens.

c) Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt kein Anspruch, alle personenbezogenen Informationen, die im Rahmen von Kommunikationsprozessen ausgetauscht wurden, aus dem Internet entfernen zu lassen. Insbesondere gibt es kein Recht, öffentlich zugängliche Informationen nach freier Entscheidung und allein eigenen Vorstellungen zu filtern und auf die Aspekte zu begrenzen, die Betroffene für relevant oder für dem eigenen Persönlichkeitsbild angemessen halten.

d) Für den Grundrechtsausgleich zwischen einem Presseverlag, der seine Berichte in einem Onlinearchiv bereitstellt, und den durch die Berichte Betroffenen ist zu berücksichtigen, wie weit der Verlag zum Schutz der Betroffenen die Erschließung und Verbreitung der alten Berichte im Internet – insbesondere deren Auffindbarkeit durch Suchmaschinen bei namensbezogenen Suchabfragen – tatsächlich verhindern kann.

3. Von den äußerungsrechtlichen Schutzdimensionen ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als eine eigene Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu unterscheiden. Auch dieses kann im Verhältnis zwischen Privaten Bedeutung entfalten. Seine Wirkungen unterscheiden sich hier von denen unmittelbar gegenüber dem Staat. Es gewährleistet hier die Möglichkeit, in differenzierter Weise darauf Einfluss zu nehmen, in welchem Kontext und auf welche Weise die eigenen Daten anderen zugänglich sind und von ihnen genutzt werden, und so über der eigenen Person geltende Zuschreibungen selbst substantiell mitzuentcheiden.

SACHVERHALT

Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 1982 rechtskräftig wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, weil er 1981 an Bord einer Yacht auf hoher See zwei Menschen erschossen hatte. Über den Fall veröffentlichte DER SPIEGEL 1982 und 1983 unter Auseinandersetzung mit der Person des namentlich genannten Beschwerdeführers drei Artikel in seiner gedruckten Ausgabe. Seit 1999 stellt die beklagte Spiegel Online GmbH die Berichte in einem Onlinearchiv kostenlos und ohne Zugangsbarrieren zum Abruf bereit. Gibt man den Namen des Beschwerdeführers in einem gängigen Internetsuchportal ein, werden die Artikel unter den ersten Treffern angezeigt.

Nachdem der 2002 aus der Haft entlassene Beschwerdeführer erstmals im Jahr 2009 Kenntnis von der Online-Veröffentlichung erlangt hatte, erhob er nach erfolgloser Abmahnung Unterlassungsklage mit dem Antrag, es der Beklagten zu untersagen, über die Straftat unter Nennung seines Familiennamens zu berichten. Der Bundesgerichtshof wies die Klage ab. Im Streitfall habe das Interesse des Beschwerdeführers am Schutz seiner Persönlichkeit hinter dem von der Beklagten verfolgten Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung zurückzutreten. Die Öffentlichkeit besitze ein anerkanntes Interesse daran, sich über vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse wie den A.-Prozess, der untrennbar mit Person und Namen des Beschwerdeführers verbunden sei, anhand unveränderter Originalberichte zu informieren.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Er sei selbst mit seiner Tat nicht wieder ins Licht der Öffentlichkeit getreten und wolle heute davon unbelastet seine Sozialbeziehungen gestalten. Demgegenüber würden Dritte bei Eingabe seines Namens im Rahmen einer Suchmaschinen-Recherche, wie sie heute weithin üblich sei, an erster Stelle auf diese Berichte gelenkt. Dies beeinträchtige ihn in der Entfaltung seiner Persönlichkeit schwerwiegend. Der damalige Mordprozess stelle zwar unbestreitbar ein zeitgeschichtliches Ereignis dar; daraus folge nach so langer Zeit jedoch nicht zwingend ein fortdauerndes öffentliches Interesse an der Nennung seines Namens.

LÖSUNG

I. Das Verfahren gibt zunächst Anlass, den verfassungsgerichtlichen Prüfungsmaßstab der Grundrechte des Grundgesetzes im Kontext des Unionsrechts näher zu bestimmen und diesen im Verhältnis zu möglichen gleichzeitig geltenden Unionsgrundrechten zu präzisieren.

1. Das Bundesverfassungsgericht prüft innerstaatliches Recht und dessen Anwendung grundsätzlich auch dann am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes, wenn es im Anwendungsbereich des Unionsrechts liegt, dabei aber – wie hier – durch dieses nicht vollständig determiniert ist. Das gilt auch, soweit im Einzelfall nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh daneben auch die Grundrechtecharta der Europäischen Union Geltung beansprucht.

a) Die Prüfung von Akten der deutschen öffentlichen Gewalt anhand des Grundgesetzes entspricht der allgemeinen Funktion des Bundesverfassungsgerichts, dessen Aufgabe gerade die Wahrung des Grundgesetzes ist, und zugleich Art. 23 Abs. 1 GG, der eine Mitwirkung an der Europäischen Union vorsieht, die auf föderative Grundsätze und das Prinzip der Subsidiarität verpflichtet ist. Dem entsprechen die europäischen Verträge und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Die Präambeln des Unionsvertrages und der Grundrechtecharta anerkennen die Vielfalt der Kulturen und Traditionen, und ebenso findet der Respekt vor der Vielgestaltigkeit des Grundrechtsschutzes in den Bestimmungen der Charta seinen Ausdruck. Entsprechend erklärt Art. 5 Abs. 3 EUV den Grundsatz der Subsidiarität zu den Grundprinzipien der Europäischen Union, was in Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh für den Grundrechtsschutz ausdrücklich aufgenommen wird.

b) Die primäre Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes stützt sich darauf, dass das Unionsrecht dort, wo es den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume einräumt, regelmäßig nicht auf eine Einheitlichkeit des Grundrechtsschutzes zielt, und auf die Vermutung, dass dort ein auf Vielfalt gerichtetes grundrechtliches Schutzniveau des Unionsrechts durch die Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes mitgewährleistet ist.

aa) Belässt der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten für die Umsetzung des Unionsrechts Gestaltungsspielräume, ist davon auszugehen, dass dies auch für den Grundrechtsschutz gilt. Anknüpfend an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann hier regelmäßig angenommen werden, dass das europäische Grundrechtsschutzniveau innerhalb eines äußeren unionsrechtlichen Rahmens Grundrechtsvielfalt zulässt. Der Umfang, in dem Raum für verschiedene Wertungen der Mitgliedstaaten besteht, richtet sich hier maßgeblich nach dem unionsrechtlichen Fachrecht. Dieses kann für die Umsetzung mitgliedstaatlicher Gestaltungsspielräume allerdings auch grundrechtliche Maßgaben enthalten. Insoweit ist das Verhältnis zwischen Fachrecht und Grundrechten im Unionsrecht weniger statisch als nach der deutschen Verfassung.

bb) Ist anzunehmen, dass das Fachrecht auf Grundrechtsvielfalt ausgerichtet ist, kann sich das Bundesverfassungsgericht auf die Vermutung stützen, dass durch eine Prüfung am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Europäischen Gerichtshof ausgelegt wird, in der Regel mitgewährleistet ist.

Getragen ist diese Vermutung von einer übergreifenden Verbundenheit des Grundgesetzes und der Charta in einer gemeinsamen europäischen Grundrechtstradition, die insbesondere ein Fundament in der Europäischen Menschenrechtskonvention hat. Entsprechend werden sowohl die Charta als auch die Grundrechte des Grundgesetzes im Lichte der Menschenrechtskonvention ausgelegt.

cc) Die primäre Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes bedeutet nicht, dass dabei die Grundrechtecharta ohne Berücksichtigung bleibt. Vielmehr sind die Grundrechte des Grundgesetzes im Lichte der Charta auszulegen. Damit wird die Eigenständigkeit der Grundrechte des Grundgesetzes ebensowenig in Frage gestellt wie ihre Auslegung auch aus den Erfahrungen der deutschen Geschichte und unter Berücksichtigung der spezifischen Strukturen der Rechtsordnung und gesellschaftlichen Wirklichkeit der Bundesrepublik. Es ist nicht von vornherein gesichert, dass die Grundrechtsverbürgungen des Grundgesetzes und der Grundrechtecharta in jeder Hinsicht deckungsgleich sind. Welche Bedeutung anderen Grundrechtsquellen für die Auslegung der grundgesetzlichen Grundrechte zukommt, ist eine Frage des Einzelfalls und hängt insbesondere auch von Rang, Inhalt und Verhältnis der aufeinander einwirkenden Rechtsnormen ab. Insoweit kann sich eine Auslegung im Licht der Charta von einer Auslegung im Licht der Menschenrechtskonvention unterscheiden.

2. Die alleinige Heranziehung der Grundrechte des Grundgesetzes als Prüfungsmaßstab für innerstaatliches Recht, das der Durchführung gestaltungsoffenen Unionsrechts dient, gilt nicht ausnahmslos.

a) Zum einen kann das Fachrecht, auch soweit es den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume belässt, ausnahmsweise engere grundrechtliche Maßgaben enthalten. Zum anderen ist, soweit das Fachrecht Raum für grundrechtliche Vielfalt eröffnet, die Vermutung eines hinreichenden Grundrechtsschutzes durch die Grundrechte des Grundgesetzes widerleglich. Unbeschadet des substantiellen Gleichklangs der Grundrechtsverbürgungen auf der Basis der Menschenrechtskonvention weisen die Mitgliedstaaten in ihren Grundrechtsüberlieferungen hinsichtlich des Ausgleichs und der Verrechtlichung von Grundrechtskonflikten durch ihre Geschichte und Lebenswirklichkeit geprägte Unterschiede auf, die die Charta in Ausgleich bringen, aber nicht vereinheitlichen kann und will.

b) Eine Prüfung am Maßstab allein der deutschen Grundrechte ist nur dann nicht ausreichend, wenn konkrete und hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass hierdurch das grundrechtliche Schutzniveau des Unionsrechts nicht gewahrt sein könnte.

aa) Anhaltspunkte dafür, dass das unionsrechtliche Fachrecht ausnahmsweise spezifische grundrechtliche Maßgaben für die mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielräume enthalten soll, müssen sich aus dem Wortlaut und Regelungszusammenhang des Fachrechts selbst ergeben. Einschränkungen begründen sich insoweit nicht schon daraus, dass im unionsrechtlichen Fachrecht auf die uneingeschränkte Achtung der Grundrechtecharta oder einzelner ihrer Bestimmungen verwiesen wird.

bb) Einer möglichen Widerlegung der Vermutung, dass die Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes das grundrechtliche Schutzniveau der Union mitgewährleistet, ist ebenfalls nur bei konkreten und hinreichenden Anhaltspunkten nachzugehen. Ist erkennbar, dass der Europäische Gerichtshof spezifische Schutzstandards zugrundelegt, die von den deutschen Grundrechten nicht gewährleistet werden, so ist das in die Prüfung einzubeziehen. Dasselbe gilt, wenn sich das im Einzelfall maßgebliche Schutzniveau aus Rechten der Charta herleitet, die keine Entsprechung im Grundgesetz haben.

c) Gewährleisten die deutschen Grundrechte das Schutzniveau der Charta ausnahmsweise nicht mit, sind die entsprechenden Rechte der Charta insoweit in die Prüfung einzubeziehen. Soweit sich hierbei ungeklärte Fragen hinsichtlich der Auslegung der Charta stellen, legt das Bundesverfassungsgericht diese dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 267 Abs. 3 AEUV vor. Andernfalls hat das Bundesverfassungsgericht die Unionsgrundrechte in seinen Prüfungsmaßstab einzubeziehen und grundsätzlich zur Geltung zu bringen.

3. Die primäre Heranziehung der Grundrechte des Grundgesetzes seitens des Bundesverfassungsgerichts stellt die unmittelbare Anwendbarkeit der Grundrechtecharta in deren Anwendungsbereich nicht in Frage. Entsprechend können die Fachgerichte dem Europäischen Gerichtshof sich insoweit stellende Auslegungsfragen zum Unionsrecht nach Art. 267 Abs. 2 AEUV vorlegen. Dies lässt unberührt, dass die Fachgerichte, soweit das Unionsrecht den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume belässt, immer auch die Grundrechte des Grundgesetzes zur Anwendung zu bringen haben.

4. In vorliegendem Verfahren bilden demnach alleine die Grundrechte des Grundgesetzes den Prüfungsmaßstab. Der nach §§ 823, 1004 BGB analog zu entscheidende Rechtsstreit befindet sich zwar im Anwendungsbereich des Unionsrechts (nämlich ursprünglich der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und heute der Datenschutz-Grundverordnung). Die hier in Streit stehende Verbreitung von Presseberichten fällt jedoch unter das sogenannte Medienprivileg, für dessen Ausgestaltung den Mitgliedstaaten unionsrechtlich ein Umsetzungsspielraum zusteht. Es geht damit nicht um die Anwendung von vollständig determiniertem Unionsrecht. Anhaltspunkte, dass der Grundrechtsschutz des Grundgesetzes hier das Schutzniveau der Grundrechtecharta nicht abdecken würde, sind nicht ersichtlich.

II. In der Sache hatte die Verfassungsbeschwerde Erfolg.

1. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist die Gewährung von Grundrechtsschutz im Verhältnis zwischen Privaten. Die Grundrechte gelten hier im Wege der mittelbaren Drittwirkung. Hierbei sind die sich gegenüberstehenden Grundrechte miteinander abzuwägen.

a) Auf Seiten des Beschwerdeführers ist sein allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) in seinen äußerungsrechtlichen Schutzdimensionen einzustellen, nicht aber das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seinen äußerungsrechtlichen Dimensionen bietet Schutz vor einer personenbezogenen Berichterstattung und Verbreitung von Informationen, die geeignet sind, die Persönlichkeitsentfaltung erheblich zu beeinträchtigen. Es schützt vor der Verbreitung personenbezogener Berichte und Informationen im öffentlichen Raum als Ergebnis eines Kommunikationsprozesses. Gefährdungen für die Persönlichkeitsentfaltung ergeben sich hier vornehmlich aus Form und Inhalt der Veröffentlichung selbst. Seine Schutzgehalte sind nicht abschließend umschriebene, voneinander abzugrenzende Gewährleistungen, sondern in Blick auf den konkreten Schutzbedarf einzelfallbezogen und im Abgleich mit den Grundrechten Dritter herauszuarbeiten. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist insoweit flexibel und durch die Einbindung der Person in ihre sozialen Beziehungen relativiert. Demnach folgt aus dem Persönlichkeitsrecht nicht ein allein dem Einzelnen überlassenes umfassendes Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person. Es zielt jedoch darauf, die Grundbedingungen dafür zu sichern, dass die einzelne Person ihre Individualität selbstbestimmt entwickeln und wahren kann.

Hiervon abzugrenzen ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als eigene Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Auch ihm kann im Wege der mittelbaren Drittwirkung im Zivilrecht Bedeutung zukommen. Es bietet Schutz davor, dass Dritte sich individueller Daten bemächtigen und sie in nicht nachvollziehbarer Weise als Instrument nutzen, um die Betroffenen auf Eigenschaften, Typen oder Profile festzulegen, auf die sie keinen Einfluss haben und die dabei aber für die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind. Dabei unterscheidet sich seine Wirkung zwischen Privaten von seiner unmittelbar staatsgerichteten Schutzwirkung. Insbesondere lassen sich Anforderungen und Rechtfertigungslasten hier nicht in gleicher Weise formal bestimmen, sondern sind in Blick auf die unterschiedlichen Konstellationen zwischen Privaten je nach Schutzbedarf durch Abwägung zu ermitteln. Ebenso wenig wie das Recht der Darstellung der eigenen Person begründet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein allgemeines oder gar umfassendes Selbstbestimmungsrecht über die Nutzung der eigenen Daten. Es gewährleistet den Einzelnen aber die Möglichkeit, in differenzierter Weise darauf Einfluss zu nehmen, in welchem Kontext und auf welche Weise die eigenen Daten anderen zugänglich und von ihnen genutzt werden. Es enthält damit die Gewährleistung, über der eigenen Person geltende Zuschreibungen selbst substantiell mitzuentcheiden.

b) Auf Seiten der Beklagten sind die Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG) heranzuziehen. Demgegenüber ist die Freiheit der Rundfunkberichterstattung durch die Einstellung der Berichte in ein Onlinearchiv nicht berührt. Die Verbreitung von Informationen unterfällt nicht schon immer dann der Rundfunkfreiheit, wenn sie sich dafür elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme bedient.

2. Die sich gegenüberstehenden Grundrechte sind miteinander abzuwägen, wozu zunächst ihr jeweiliger Gewährleistungsgehalt zu erfassen ist. Hierbei ist insbesondere auch den Kommunikationsbedingungen des Internets Rechnung zu tragen.

a) Für die Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechtsschutz waren die zeitlichen Umstände schon immer bedeutsam. Während die Rechtsprechung für die aktuelle Berichterstattung über Straftaten in der Regel dem Informationsinteresse den Vorrang einräumt und jedenfalls bezüglich rechtskräftig verurteilter Straftäter grundsätzlich auch identifizierende Berichte als zulässig ansieht, hat sie gleichzeitig klargestellt, dass das berechnigte Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Tat abnimmt.

Unter den heutigen Bedingungen der Informationstechnologie und der Verbreitung von Informationen durch das Internet bekommt die Berücksichtigung der Einbindung von Informationen in die Zeit indes eine neue rechtliche Dimension. Während Informationen früher als Printmedien und Rundfunksendungen der Öffentlichkeit nur in einem engen zeitlichen Rahmen zugänglich waren und anschließend weithin in Vergessenheit gerieten, bleiben sie heute – einmal digitalisiert und ins Netz gestellt – langfristig verfügbar. Sie entfalten ihre Wirkung in der Zeit nicht nur gefiltert durch das flüchtige Erinnern im öffentlichen Diskurs fort, sondern bleiben unmittelbar für alle dauerhaft abrufbar. Die Informationen können nun jederzeit von völlig unbekanntem Dritten aufgegriffen werden, werden Gegenstand der Erörterung im Netz, können dekontextualisiert neue Bedeutung erhalten und in Kombination mit weiteren Informationen zu Profilen der Persönlichkeit zusammengeführt werden, wie es insbesondere mittels Suchmaschinen durch namensbezogene Abfragen verbreitet ist.

b) Bei der Auslegung und Anwendung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist dem Rechnung zu tragen. Zur Freiheit gehört es, persönliche Überzeugungen und das eigene Verhalten fortzuentwickeln und zu verändern. Hierfür bedarf es eines rechtlichen Rahmens, der es ermöglicht, von seiner Freiheit uneingeschüchtert Gebrauch zu machen, und die Chance eröffnet, Irrtümer und Fehler hinter sich zu lassen. Die Rechtsordnung muss deshalb davor schützen, dass sich eine Person frühere Positionen, Äußerungen und Handlungen unbegrenzt vor der Öffentlichkeit vorhalten lassen muss. Erst die Ermöglichung eines Zurücktretens vergangener Sachverhalte eröffnet die Chance zum Neubeginn in Freiheit. Die Möglichkeit des Vergessens gehört zur Zeitlichkeit der Freiheit. Bildlich wird dies zum Teil auch als „Recht auf Vergessen“ oder als „Recht auf Vergessenwerden“ bezeichnet.

Allerdings folgt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kein „Recht auf Vergessenwerden“ in einem grundsätzlich allein von den Betroffenen beherrschbaren Sinn. Welche Informationen als interessant, bewundernswert, anstößig oder verwerflich erinnert werden, unterliegt insoweit nicht der einseitigen Verfügung des Betroffenen. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt damit nicht das Recht, alle früheren personenbezogenen Informationen, die im Rahmen von Kommunikationsprozessen ausgetauscht wurden, aus dem Internet löschen zu lassen.

c) Auf der Gegenseite ist dem Schutzgehalt der Meinungs- und Pressefreiheit angemessen Rechnung zu tragen. Eine Begrenzung auf eine anonymisierte Berichterstattung bedeutet eine gewichtige Beschränkung von Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit sowie des Rechts der Presse, selbst zu entscheiden, worüber sie wann, wie lange und in welcher Form berichtet. Solche Archive ermöglichen einen einfachen Zugang zu Informationen und sind zugleich eine wichtige Quelle für journalistische und zeithistorische Recherchen. Auch für Bildung und Erziehung sowie für die öffentliche Debatte in der Demokratie kommt ihnen eine wichtige Rolle zu.

3. Für die von den Fachgerichten vorzunehmende Abwägung gilt danach folgendes:

a) Ein Verlag darf anfänglich rechtmäßig veröffentlichte Berichte grundsätzlich auch in ein Onlinearchiv einstellen. Schutzmaßnahmen können erst dann geboten sein, wenn Betroffene sich an ihn gewandt und ihre Schutzbedürftigkeit näher dargelegt haben.

b) Welche Bedeutung verstrichener Zeit für den Schutz gegenüber einer ursprünglich rechtmäßigen Veröffentlichung zukommt, liegt maßgeblich in Wirkung und Gegenstand der Berichterstattung, insbesondere darin, wieweit die Berichte das Privatleben und die Entfaltungsmöglichkeiten der Person als ganze beeinträchtigen. Bedeutsam ist, neben dem neu gewonnenen Kontext der Berichte und dem zwischenzeitlichen Verhalten des Betroffenen, in welcher Einbindung die Informationen unter den konkreten Umständen im Netz kommuniziert werden. Die Belastung der Betroffenen hängt auch daran, wieweit eine Information im Netz tatsächlich breitenwirksam gestreut, etwa wieweit sie von Suchmaschinen prioritär kommuniziert wird.

c) Für den Ausgleich sind zudem Abstufungen hinsichtlich der Art möglicher Schutzmaßnahmen seitens des Presseverlags zu berücksichtigen, die die sich ändernden Bedeutungen von Informationen in der Zeit abfedern. Anzustreben ist ein Ausgleich, der einen ungehinderten Zugriff auf den Originaltext möglichst weitgehend erhält, diesen bei Schutzbedarf – insbesondere gegenüber namensbezogenen Suchabfragen mittels Suchmaschinen – aber einzelfallbezogen doch hinreichend begrenzt.

4. Die angegriffene Entscheidung hält diesen Anforderungen nicht in jeder Hinsicht stand. Vorliegend wäre in Betracht zu ziehen gewesen, ob dem beklagten Presseunternehmen auf die Anzeige des Beschwerdeführers hin zumutbare Vorkehrungen hätten auferlegt werden können und müssen, die zumindest gegen die Auffindbarkeit der Berichte durch Suchmaschinen bei namensbezogenen Suchabfragen einen gewissen Schutz bieten, ohne die Auffindbarkeit und Zugänglichkeit des Berichts im Übrigen übermäßig zu hindern.

STRAFRECHT

Problem: Erörterungsmangel bei Nichtberücksichtigung von Zeugenaussage Einordnung: Anforderungen an die Würdigung von Zeugenaussagen

BGH, Beschluss vom 23.10.2019, 4 StR 515/19

Stützt der Tatrichter seine Überzeugung auf die Bekundungen nur eines von mehreren vernommenen Tatzeugen, hat er in der Regel die anderen Zeugenangaben darzulegen und zu erörtern, warum diese die Überzeugungsbildung nicht beeinflussen.

SACHVERHALT

Zwischen dem Angeklagten A und dem Geschädigten M kam es vor der gemeinsamen Unterkunft zu einer Auseinandersetzung. In deren Verlauf schubste A den M und schlug ihn mit den Fäusten, wobei er billigend in Kauf nahm, M erhebliche Schmerzen zuzufügen. Bei dem Versuch wegzulaufen, stürzte M und verlor dabei von ihm unbemerkt sein Mobiltelefon. A und ein hinzukommender Bewohner derselben Unterkunft rannten dem flüchtenden M hinterher, möglicherweise schlug A erneut auf den gestürzten M ein. Dieser konnte letztlich weglaufen. A nahm das herausgefallene Mobiltelefon an sich und verwendete es für sich.

Seine Überzeugung von diesem Tatablauf stützte das LG auf die Angaben des Zeugen D, die ausweislich des Urteils „mit den ursprünglichen Angaben des Geschädigten M.“ übereingestimmt hätten. Die Feststellungen zur Täterschaft des A traf das LG „insbesondere“ wegen der Angaben des M in der Hauptverhandlung, der den A wiedererkannt habe. A bestritt, M geschlagen zu haben. Das LG verurteilte A wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Diebstahl zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten. Die hiergegen gerichtete Revision des A hatte mit der Sachrüge Erfolg.

LÖSUNG

Die Beweiswürdigung leidet an einem durchgreifenden Erörterungsmangel, §§ 261, 267 I StPO.

Das LG hat in den Urteilsgründen nicht dargelegt, ob und wie sich M in der Hauptverhandlung zum Tatgeschehen geäußert habe, also ob er die Bekundungen des Zeugen D zum Tatablauf bestätigt und seine gegenüber der Polizei gemachten Angaben aufrechterhalten hat, oder ob und wie er hiervon abgewichen und warum dies ohne Einfluss auf das Beweisergebnis geblieben ist.

Sei M von seinen früheren Angaben abgewichen, was nach den Ausführungen des Urteils naheliege, hätten sich hieran klärende Erörterungen anschließen müssen. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass alle Umstände, die den Tatrichter bei seiner Entscheidung beeinflussen können, von diesem erkannt und in seine Überlegungen einbezogen worden sind. Stützt der Tatrichter seine Überzeugung nur auf die Bekundungen eines von mehreren vernommenen unmittelbaren Tatzeugen, so hat er in der Regel darzulegen, welche Angaben der andere Zeuge gemacht hat und warum diese die richterliche Überzeugungsbildung nicht beeinflussen. Ändert ein Zeuge seine Angaben, folgt der Richter indes dessen früheren Bekundungen, so hat er auch die geänderte Aussage mitzuteilen und erkennbar zu machen, warum der Änderung der Zeugenangaben keine wesentliche Bedeutung zukommt.

Anm.: Die Beweiswürdigung soll keine umfassende Dokumentation der Beweisaufnahme enthalten, sondern lediglich belegen, warum bestimmte bedeutsame Umstände so festgestellt worden sind. Es ist auch nicht nötig, für jede einzelne Feststellung einen Beleg in den Urteilsgründen zu erbringen, denn auch dies stellt sich lediglich als Beweisdokumentation, nicht aber als Beweiswürdigung dar. (BGH, Beschluss vom 25.07.2017, 3 StR 111/17).

Jedoch liegt in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ein **Erörterungsmangel** vor, wenn sich die Urteilsgründe nicht mit den Angaben des anderen Tatzeugen dahingehend auseinandersetzen, ob dieser die Bekundungen des geschädigten Zeugen zum Tatgeschehen bestätigt, auf die allein das Gericht seine Verurteilung stützt. Die freie Beweiswürdigung gem. § 261 StPO ist zwar Sache des Tatrichters und die revisionsgerichtliche Prüfung insoweit auf das Vorliegen von Rechtsfehlern beschränkt. Jedoch müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat. Das erfordert zwar keine vollständige Dokumentation aller Zeugenaussagen. Ein mit der **Sachrüge** überprüfbarer Fehler liegt aber vor, wenn die Beweiswürdigung unklar, widersprüchlich oder lückenhaft ist. Kann das Revisionsgericht die Beweiswürdigung nicht dahingehend überprüfen, ob das Tatgericht eine fachgerechte Würdigung der Beweismittel vorgenommen hat, liegt ein sog. **Erörterungsmangel** (auch **Darstellungsmangel**) vor.